

ZH_OBERGERICHT SB250113 vom 27. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250113

FR: ZH_OBERGERICHT SB250113 du 27 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT SB250113 del 27 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Am 5. November 2024 meldete der Beschuldigte A._____ (Urk. 54) und am 9. November 2024 der Privatkläger B._____ (Urk. 55) je fristgerecht Berufung gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 6. Abtei- lung (nachfolgend: Vorinstanz), vom 30. Oktober 2024 an, welches den Parteien gleichentags mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet worden war (vgl. Prot. I S. 27 ff.; Urk. 50). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 56 = Urk. 60) am 4. bzw. 5. Februar 2025 (Urk. 58/2 und Urk. 59) reichte der Beschul- digte dem Obergericht am 12. Februar 2025 (Urk. 61) sowie der Privatkläger am 24. Februar 2025 (Urk. 62) je fristgerecht seine Berufungserklärung ein.

E. 1.1

Die Vorinstanz erachtete den (ursprünglichen) Anklagesachverhalt – wo- nach der Beschuldigte den Privatkläger überfallen habe, um ihm seine Goldketten zu entwenden, und ihm nach dessen Gegenwehr mit einem Messer diverse Ver- letzungen im Gesicht zugefügt habe, wobei er auch eine schwere Körperverlet- zung des Privatklägers in Kauf genommen habe, die aber tatsächlich nicht einge- treten sei (vgl. Urk. 27) – weitgehend als erstellt. Nicht dem eingeklagten Vorfall zuordnen liessen sich gemäss Vorinstanz jedoch die anlässlich der rechtsmedizi- nischen Untersuchung des Privatklägers u.a. festgestellten Knochenbrüche an der Kieferhöhle links mit dazugehörigen Blutansammlungen. Diese seien vielmehr auf einen vorangegangenen Arbeitsunfall des Privatklägers zurückzuführen. Zu- dem lasse sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte das Messer zwecks Ver- übung des Raubüberfalls bzw. zur Beutesicherung eingesetzt habe. Durch die Messerstiche habe der Beschuldigte einzig seine Flucht ermöglichen wollen,

- 10 - nachdem sich im Zuge des Überfalls herausgestellt habe, dass ihm der Privatklä- ger körperlich überlegen gewesen sei. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten entsprechend des (einfachen) Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig (vgl. Urk. 60 S. 5 bis S. 39).

E. 1.2

Wie eingangs erwähnt, wird dem Beschuldigten im Berufungsverfahren zudem neu vorgeworfen, mit seinen Messerstichen gegen das Gesicht des Privat- klägers nicht nur eine schwere Körperverletzung, sondern auch den Tod des Pri- vatklägers in Kauf genommen zu haben (vgl. Urk. 73; Urk. 75 S. 2). 2.1.1 Die Verteidigung brachte bezüglich des Sachverhaltes im Berufungsver- fahren zusammengefasst vor, der Privatkläger sei lediglich zweimal und nicht mehrfach mit dem Messer ins Gesicht gestochen worden. Zudem handle es sich um oberflächliche, kleine Verletzungen – um Kratzer – die nicht durch gezielte,

kraftvolle Stichbewegungen mit einem Messer, wie es der Privatkläger zu Protokoll gegeben habe, entständen. Die festgestellten Verletzungen seien vielmehr mit den Aussagen des Beschuldigten vereinbar, wonach er auf dem Rücken liegend ungezielte Stichbewegungen ausgeführt habe, nachdem der Privatkläger einen Stein behändigt und ihm fünf Mal auf den Kopf geschlagen habe. Die Verletzungen des Beschuldigten zeigten sodann, dass der Privatkläger gezielt auf den Kopf eingeschlagen haben müsse, was im Widerspruch zu dessen Aussagen stehe, wonach er mit dem Stein gezielt auf die Hand des Beschuldigten geschlagen und er selbst nichts gesehen habe, da er stark am Kopf geblutet habe (Urk. 85 S. 6 f., 9; Prot. II S. 19, 23). Sodann habe der Beschuldigte konstant ausgesagt, dass seitens des Privatklägers nonverbale Provokationen erfolgt seien und sich die verbale Kommunikation auf Unverfängliches beschränkt habe. Es liege in der Natur der Sache, dass nonverbale Provokationen schlecht wiedergegeben werden könnten, insbesondere wenn man unter Alkohol- und Drogeneinfluss provoziert werde (Urk. 85 S. 7 f.; Prot. II S. 21 f.). Der Einfluss von Alkohol und Kokain erkläre sodann, weshalb der Beschuldigte nach dem Aussteigen aus dem Bus in die entgegengesetzte Richtung zu seinem Wohnort gegangen sei und

- 11 - weshalb die Auseinandersetzung aufgrund blosser Provokationen derart eskaliert sei (Urk. 85 S. 8; Prot. II S. 21 f.). 2.1.2 Die Staatsanwaltschaft brachte bezüglich des Sachverhaltes im Berufungsverfahren zusammengefasst vor, der Beschuldigte habe sein Messer nicht bloss gezückt, um vom Privatkläger davonzukommen. Dementsprechend habe auch die Vorinstanz erkannt, dass die Aggression und der Angriff von Beginn an und durchgehend vom Beschuldigten ausgegangen sei. Zudem sei es auch nach der Auffassung der Vorinstanz völlig lebensfremd, dass der Beschuldigte bei einer heftigen Auseinandersetzung ausreichend Zeit und Gelegenheit gehabt habe, ein Messer aus seinem Portemonnaie aus seinem Hosensack zu holen und die Klinge unter Beizug seiner zweiten Hand aufzuklappen. Der Beschuldigte habe folglich das Messer bereits von Anfang an geöffnet in der Hand gehalten haben müssen und sei darüber hinaus bereit gewesen, dieses nötigenfalls einzusetzen, um die Goldketten des Privatklägers zu erlangen bzw. zu sichern und seinen Raub erfolgreich durchzuführen und schliesslich mit der Beute flüchten zu können. Der Beschuldigte habe das Messer somit des Raubes wegen eingesetzt (Urk. 88 S. 2 f.). 2.1.3 Der Vertreter des Privatklägers brachte bezüglich des Sachverhaltes im Berufungsverfahren zusammengefasst vor, die Vorinstanz habe zu Recht festgehalten, dass der Privatkläger das Kerngeschehen in sämtlichen Einvernahmen gleichbleibend, detailliert und im Ablauf stimmig geschildert habe und seine Aussagen demnach glaubhaft seien. Die von ihm geschilderten Geschehnisse seien auch von der Auskunftsperson D._____ bestätigt worden. Wäre der Privatkläger selbst der Aggressor gewesen, hätte er die Auskunftsperson D._____ sicher nicht aufgefordert, die Polizei zu rufen (Urk. 86 S. 4 f.). Demgegenüber seien die Aussagen des Beschuldigten unglaubhaft und als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren. So sei der Beschuldigte nicht in der Lage, konkret darzulegen, wie und weshalb der Privatkläger ihn provoziert haben soll (Urk. 86 S. 6 f.; Prot. II S. 20). Sodann liege der Wohnort des Beschuldigten von der Haltestelle E._____ in der entgegengesetzten Richtung des Wohnorts des Privatklägers. Der Beschuldigte habe nie nachvollziehbar dargelegt, weshalb er sich in der Unterführung beim

- 12 - E._____, welche auf dem Nachhauseweg des Privatklägers liege, aufgehalten habe, anstatt sich nach Hause zu begeben (Urk. 86 S. 7). Der Beschuldigte verstricke sich darüber hinaus in zahlreiche Widersprüche, weshalb die Vorinstanz zu Recht festgehalten

habe, dass die Aussagen des Beschuldigten zum Erstkontakt, zur Busfahrt und zur Ursache der Auseinandersetzung sowie die Angaben zu den Geschehnissen nach dem Verlassen des Busses – insbesondere zum Hervorholen des Messers – wenig überzeugend seien (Urk. 86 S. 8 ff.; Prot. II S. 24). Nicht nachvollziehbar sei jedoch die vorinstanzliche Begründung, wonach nicht davon auszugehen sei, dass der Beschuldigte das Messer eingesetzt habe, um sich die Flucht zu ermöglichen. Wenn kein anderer vernünftiger Grund als die gewalttätige Aneignung der Goldkette ersichtlich ist, werde deutlich, dass der Beschuldigte das Messer genau zu diesem Zweck eingesetzt habe. So habe der Beschuldigte denn auch sofort, nachdem er die Ketten vom Hals des Privatklägers gerissen habe und die beiden zu Boden gefallen seien, mit dem Messer wahllos auf das Gesicht des Privatklägers eingestochen. Im Hinblick auf die vom Privatkläger erlittenen Verletzungen sei festzuhalten, dass die Knochenbrüche nicht von einem Arbeitsunfall stammten; die Verletzung an der Hand stamme von einem Arbeitsunfall. Schliesslich lasse sich der Anklagesachverhalt auch in Bezug auf den Tötungsvorsatz erstellen. Es liege auf der Hand, dass der Beschuldigte gewusst habe, dass er mit zahlreichen wahllosen Messerstichen gegen das Gesicht des Privatklägers im Rahmen eines dynamischen Geschehens dessen Schläfen- und Hauptschlagadern sowie die lebenswichtigen Hauptschlagadern an dessen Hals hätte verletzen können und es zu einem massiven Blutverlust mit tödlichen Folgen hätte kommen können (Urk. 86 S. 13 f.; Prot. II S. 24).

E. 1.3

Der Privatkläger beschränkte seine Berufung auf den Schuldpunkt gemäss Dispositivziffer 1 sowie die Regelung seiner Zivilansprüche gemäss Dispositivziffern 7 und 8 des angefochtenen Urteils. Er verlangt einen Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und qualifiziertem Raub (eventualiter wegen versuchtem qualifiziertem Raub) sowie die vollumfängliche Gutheissung seiner Zivilansprüche, unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschuldigten (Urk. 62 S. 1 f.; Urk. 86 S. 1 f.).

E. 1.4

Die Staatsanwaltschaft beschränkte ihre Anschlussberufung auf den Schuldpunkt gemäss Dispositivziffer 1 sowie die Strafzumessung gemäss Dispositivziffern 2 und 3 des angefochtenen Urteils. Sie verlangt einen Schuldspruch wegen qualifiziertem Raub und die Ausfällung einer höheren, unbedingten Freiheitsstrafe (Urk. 68 S. 1 f.; Urk. 88 S. 1).

E. 1.5

Sinngemäss unangefochten blieben somit einzig die Dispositivziffern

E. 1.6

Soweit einzig der Beschuldigte gegen das vorinstanzliche Urteil Berufung erhoben hat (bezüglich der Dispositivziffern 4 und 5 betreffend Landesverweisung und SIS-Ausschreibung), ist bei dessen Überprüfung das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO zu beachten.

- 9 - 2. Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. statt vieler: BGE 141 IV 249, E. 1.3.1, mit Hinweisen). Ferner kann das Gericht zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, soweit

es diese als zutreffend erachtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu BGer. 6B_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H., sowie Nydegger, Der Verweis auf die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.). Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist; vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren an und baut darauf auf (vgl. dazu BGer. 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1; BGer. 7B_15/2021 vom 19. September 2023, E. 4.2.2; BGer. 7B_11/2021 vom 15. August 2023, E. 5.2; BGer. 6B_931/2021 vom 15. August 2022, E. 3.2). III. Schuldpunkt

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 7. März 2025 wurde den Parteien in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO je Kopien der eingegangenen Berufungserklärungen des Beschuldigten sowie des Privatklägers zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufungen zu beantragen (Urk. 64). Die Staatsanwaltschaft erklärte hierauf fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 68). Mit Verfügung vom 8. April 2025 wurde dies den übrigen Parteien zur Kenntnis gebracht. Zudem wurde dem Privatkläger antragsgemäss die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren bewilligt (Urk. 69).

E. 2.1

Der Privatkläger verlangt vom Beschuldigten auch im Berufungsverfahren Schadenersatz von Fr. 3'314.50 zzgl. 5 % Zins seit dem 19. August 2023 (Urk. 35; Urk. 62 S. 2). Zur Begründung führte seine Vertretung an der Berufungsverhandlung zusammengefasst aus, der Privatkläger habe von Beginn des Verfahrens an stets konstant und kohärent dargelegt, dass er anlässlich der Attacke durch den Beschuldigten vom 19. August 2023 fünf Schmuckanhänger aus echtem Gold getragen habe und diese nachher nicht mehr in seinem Besitz gewesen seien, weshalb sie ihm aufgrund der Attacke des Beschuldigten abhandeln gekommen seien und daher die Kausalität – entgegen der Vorinstanz – gegeben sei. Der Privatkläger habe sich sodann mehrfach bei der Staatsanwaltschaft nach dem Verbleib der vier Anhänger erkundigt. Es sei dargelegt worden, dass der Privatkläger für die vier Schmuckstücke Fr. 1'820.– bezahlt habe und davon auszugehen sei, dass diese ungefähr den gleichen Wert von je Fr. 455.– aufwiesen. Darüber hinaus sei der Privatkläger vom 19. bis 26. August 2023 arbeitsunfähig gewesen, wodurch er in der Zeit vom 21. bis 25. August 2023 einen Verdienstausfall in der Höhe von Fr. 1'494.50 erlitten habe, da er seinen Verpflichtungen aus seinem Einsatzvertrag nicht nachkommen könne. Der Schaden berechne sich anhand des im Einsatzvertrag vorgesehenen Stundenlohns von Fr. 34.50 bei durchschnittlich 41 Stunden pro Woche sowie einer Mittagsentschädigung von Fr. 16.– pro Tag (Urk. 35 S. 3 ff.; Urk. 86 S. 18 ff.; Prot. II S. 20).

E. 2.2

Die Verteidigung verwies an der Berufungsverhandlung auf ihre Ausführungen vor Vorinstanz (Urk. 48 S. 15 f.; Urk. 85 S. 10; Prot. II S. 24).

- 31 -

E. 2.3

Die geschädigte Person kann gestützt auf Art. 122 ff. StPO zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Die

Vorinstanz hat die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen sowie jene der ausservertraglichen Schadenersatzpflicht gemäss Art. 41 OR in ihrem Urteil zutreffend ausgeführt (Urk. 60 S. 50 f.), worauf vorab verwiesen werden kann. Gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Entscheid über die Adhäsionsklage im Falle eines Schuldspruchs grundsätzlich zwingend, auch wenn der Sachverhalt nicht spruchreif ist. Das Gericht hat dann nötigenfalls gestützt auf die rechtzeitig gestellten Beweisanträge der Zivilpartei ein Beweisverfahren durchzuführen. Einzig wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, ist die Klage gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auch bei einem Schuldspruch auf den Zivilweg zu verweisen (vgl. BGE 146 IV 211, E. 3.1; BGer. 6B_856/2024 vom 10. September 2025, E. 2.3.2; je m.w.H.). Die klagende Partei hat den von ihr geltend gemachten Zivilanspruch – seit 1. Januar 2024 neu bereits innert der Frist gemäss Art. 123 Abs. 2 StPO – substantiiert zu behaupten und zu beweisen. Die Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweisführungslast der Privatklägerschaft im Adhäsionsprozess ist nur insofern gemindert, als auf die Ergebnisse der Strafuntersuchung verwiesen werden kann bzw. das Strafgericht sich im Zivilpunkt auch auf die im Strafverfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen stützen kann. Sachverhalte, welche für die Straftat nicht wesentlich sind und deshalb nicht durch die Strafbehörden ermittelt wurden, hat die Privatklägerschaft hingegen vollständig zu substantiieren und zu beweisen. Dies gilt insbesondere für die genaue Höhe des erlittenen Schadens. Mit anderen Worten hat die Privatklägerschaft vor allem die privatrechtlichen Haftungsgrundlagen in tatsächlicher Hinsicht – soweit diese durch das Strafverfahren noch nicht offenkundig sind – detailliert darzulegen und zu beweisen. Tut sie dies nicht, kann ihre Klage mangels Substantiierung auf den Zivilweg verwiesen werden oder bei fehlendem Beweis gar abgewiesen werden, wobei diese Unterscheidung in der Praxis schwierig sein kann. Im Zweifelsfall ist die Klage deshalb mangels hinreichender Begründung auf den Zivilweg zu verweisen (vgl. Dolge, in: Basler Kommentar, StPO/JStPO, 3. Aufl., Basel 2023, N 8 ff. sowie N 13 f. zu Art. 123

- 32 - StPO; OGer. ZH SB230114 vom 26. September 2023, S. 9 f., m.H.a. Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, StPO-Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 122 N 4a ff.; BGer. 6B_856/2024 vom 10. September 2025, E. 2.3.1, m.w.H.).

E. 2.4

Strittig ist hingegen, in welcher Reihenfolge die jeweiligen Handlungen erfolgten bzw. wer gegen wen (weshalb) zuerst gewalttätig wurde. Während der Beschuldigte zusammengefasst geltend macht, vom Privatkläger provoziert worden zu sein und sich erst mit dem Messer gewehrt zu haben, nachdem der Privatkläger mit einem Stein auf ihn eingeschlagen habe, schilderte der Privatkläger zusammengefasst, dass der Beschuldigte ihn unvermittelt von hinten in den "Schwitzkasten" genommen habe, um ihm seine Goldketten zu entwenden. Der Privatkläger habe den Beschuldigten dabei zunächst überwältigen bzw. zu Boden schleudern können, woraufhin der Beschuldigte mit einem Messer auf das Gesicht des Privatklägers eingestochen habe. Dagegen habe sich der Privatkläger wiederum mit einem vom Boden aufgenommenen Stein zur Wehr gesetzt, mit welchem er dem Beschuldigten das Messer aus der Hand schlagen wollen. Da der Privatkläger wegen seiner stark blutenden Kopfwunden nicht gehen habe, wohin er schlage, habe er dabei (auch) den Kopf des Beschuldigten getroffen.

E. 2.4.1

Der Privatkläger machte in seiner Eingabe gemäss Art. 123 Abs. 2 StPO geltend, anlässlich des anklagegegenständlichen Vorfalls unter anderem auch fünf Schmuckanhänger (Jesuskreuz, Ehering, Kontinent Afrika, Blume, kleines Medaillon) aus echtem Gold getragen zu haben. Von diesen fünf Anhängern sei lediglich das Jesuskreuz von der Polizei sichergestellt und an den Privatkläger zurückgegeben worden. Deshalb sei der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger den (geschätzten) Wert der "verschwundenen" vier Schmuckanhänger von Fr. 1'820.– zzgl. 5 % Zins seit 19. August 2023 zu bezahlen (Urk. 35 S. 3 ff.).

E. 2.4.2

Der Beschuldigte bestritt diese Ausführungen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im Rahmen von Art. 124 Abs. 2 StPO sinngemäss dahingehend, es sei nicht erwiesen, dass der Privatkläger die fraglichen Anhänger tatsächlich getragen habe, wären diese doch ansonsten von der Polizei sichergestellt worden. Der Beschuldigte habe jedenfalls keine Gelegenheit gehabt, die Schmuckstücke der polizeilichen Sicherstellung zu entziehen (Urk. 48 S. 15). Der Privatkläger äusserte sich anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung nicht zu diesen Vorbringen des Beschuldigten und offerierte insbesondere auch keine Beweismittel für die bestrittene Tatsache, dass er die fraglichen Schmuckstücke anlässlich des Vorfalls überhaupt getragen habe (vgl. Urk. 46 S. 10; Prot. I S. 22 und S. 26).

E. 2.4.3

Im Rahmen der strafrechtlichen Sachverhaltserstellung konnte (und musste) nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte mit dem Verschwinden dieser Anhänger etwas zu tun hatte (vgl. E. III./2.7 vorstehend), weshalb insofern auch keine Ausnahme von der Beweisführungspflicht des Privatklägers vorliegt.

E. 2.4.4

Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Privatkläger nunmehr zwar ausführen, er habe von Beginn des Verfahrens an konstant und kohärent dargelegt, dass er anlässlich der Attacke durch den Beschuldigten vom 19. August 2023 fünf Schmuckanhänger aus echtem Gold getragen habe und diese nachher

- 33 - nicht mehr in seinem Besitz gewesen seien (Urk. 86 S. 19). Diese Vorbringen erweisen sich indes als verspätet, haben doch die massgeblichen Parteivorbringen – unter Vorbehalt zivilprozessual zulässiger Noven – bereits im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens abschliessend zu erfolgen (vgl. Art. 123 f. StPO; Dolge, a.a.O., N 3b zu Art. 123 StPO). Der Privatkläger legt nicht dar (und es ist auch nicht ersichtlich), dass es sich bei seinen Ausführungen an der Berufungsverhandlung um zivilprozessual zulässige Noven handeln würde. Abgesehen davon erweist sich auch die Höhe des geltend gemachten Schadens als illiquid, zumal vom Wert eines Anhängers nicht auf denjenigen der anderen Anhänger geschlossen werden kann.

E. 2.4.5

Damit hat der Privatkläger seine Zivilforderung nicht hinreichend begründet, weshalb sie in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen ist.

E. 2.5

Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, führt die Würdigung der Aussagen des Privatklägers einerseits und des Beschuldigten andererseits vorliegend zu einem eindeutigen Ergebnis: Während die Aussagen des Privatklägers im Wesentlichen detailliert, nachvollziehbar, konstant und widerspruchsfrei, mithin glaubhaft ausfallen, erscheinen die Aussagen des Beschuldigten als widersprüchlich, pauschal, unlogisch und lebensfremd, mithin unglaubhaft (vgl. Urk. 60 S. 18 ff., S. 26 ff. und S. 32 f.). Letztlich gibt der Beschuldigte sogar zu, den Privatkläger unvermittelt von hinten in den "Schwitzkasten" genommen und ihm die Goldketten abgerissen zu haben, vermag indessen – trotz mehrfachen Befragens – weder nachvollziehbar zu beschreiben, aufgrund welcher "Provokationen" des Privatklägers er dies getan haben will, noch warum er dem Privatkläger zuvor mehrere Minuten von der Busstation auf dem Heimweg folgte, obwohl er selbst in entgegengesetzter Richtung wohnte. Auch der Umstand, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt unter Alkohol- und Kokaineinfluss stand, vermag keine vernünftige Erklärung für den Umweg nach Hause zu liefern. Entgegen der Auffassung der Verteidigung wäre denn auch eine Wiedergabe bzw. Beschreibung der geltend gemachten Provokationen seitens des Privatklägers durchaus möglich gewesen, selbst wenn diese nonverbal erfolgt sein sollten (vgl. Prot. II S. 21 f.). Der Beschuldigte vermochte letztlich nicht ansatzweise nachvollziehbar zu erläutern und zu substantiieren, wie es zur Auseinandersetzung mit dem Privatkläger gekommen war. Die Darstellung des Privatklägers, wonach er vom Beschuldigten einseitig und ohne vorgängige Provokation zwecks Entwendung seiner gut sichtbaren Goldketten überfallen worden sei, erweist sich demgegenüber aufgrund der Umstände als wesentlich überzeugender.

E. 2.5.1

Der Privatkläger machte in seiner Eingabe gemäss Art. 123 Abs. 2 StPO ferner geltend, er sei infolge des anklagegegenständlichen Vorfalls vom 19. August 2023 bis 26. August 2023 zu 100% arbeitsunfähig gewesen. Da er im Stundenlohn angestellt sei, habe er in dieser Zeit einen Verdienstausschlag erlitten, welchen er auf Fr. 1'494.50, zuzüglich Verzugszins seit 19. August 2023, bezifferte (Urk. 35 S. 5 f.).

E. 2.5.2

Der Beschuldigte bestritt diese Ausführungen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im Rahmen von Art. 124 Abs. 2 StPO dahingehend, es sei davon auszugehen, dass der Privatkläger Leistungen der Krankentaggeldversicherung erhalten habe. Infolge Subrogation wären allfällige Ansprüche des Privatklägers somit auf die Versicherung übergegangen (Urk. 48 S. 16). Der Privatkläger äusserte sich anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung sowie im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht zu diesen Vorbringen des Beschuldigten (vgl. Urk. 46 S. 10; Prot. I S. 22 und S. 26).

E. 2.5.3

Indem der Beschuldigte vorbringen liess, es sei davon auszugehen, dass allfällige Ansprüche des Privatklägers auf die zuständige Krankentaggeldversicherung übergegangen seien, bestritt er sinngemäss die Aktivlegitimation des Privat-

- 34 - klägers. Da sich der Privatkläger hierzu nicht (rechtzeitig) äusserte und keine weiteren Beweismittel offerierte, liegt eine ungenügende Begründung seiner Zivilforderung vor (vgl. BGer. 6B_856/2024 vom 10. September 2025, E. 2.5).

E. 2.5.4

Somit ist auch diese Zivilforderung des Privatklägers in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 2.6

Zu korrigieren ist die Vorinstanz, soweit sie die Aussagen der Auskunftsperson D. _____ teilweise zu Lasten des Beschuldigten verwendete (Urk. 60 S. 30), obwohl diese nicht verwertbar sind. D. _____ hätte als offenkundig tatunbeteiligte Person im Rahmen der Untersuchung als Zeuge einvernommen werden müssen (vgl. Art. 162 StPO), wurde jedoch lediglich im polizeilichen Ermittlungsverfahren als Auskunftsperson gemäss Art. 179 Abs. 1 StPO befragt (Urk. 5/1). Seine Aussagen können deshalb nicht zu Lasten des Beschuldigten verwendet

- 15 - werden. Es ergeben sich daraus allerdings auch keine den Beschuldigten entlastenden Momente, die der Darstellung des Privatklägers widersprechen würden. Entgegen der fehlerhaften – und im Widerspruch zur zutreffenden übrigen Beweiswürdigung stehenden – Zusammenfassung des Ablaufs durch die Vorinstanz (in Urk. 60 S. 32 unten) ist sodann erstellt, dass der Beschuldigte den Privatkläger zunächst mit dem linken Arm von hinten in den "Schwitzkasten" nahm und ihm dabei mit der rechten Hand die Goldketten vom Hals riss, worauf der Privatkläger den Beschuldigten zu Boden "schwang" und die (vom Beschuldigten losgelassenen) Goldketten wieder an sich nahm. Daraufhin stach der Beschuldigte mit dem Messer auf das Gesicht des Privatklägers ein, worauf dieser wiederum einen Stein behändigte und sich damit gegen den Beschuldigten zur Wehr setzte. Zu korrigieren ist ferner die Auffassung der Vorinstanz, es lasse sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte zur Beutesicherung bzw. zur Wiedererlangung der Beute mit dem Messer zugestochen habe (Urk. 60 S. 33). Denn wie die Vorinstanz an anderer Stelle richtig erkannte, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte das Messer rasch behändigen konnte und dementsprechend bereits griff- und einsatzbereit hatte, bevor er vom Privatkläger zu Boden geschleudert wurde, ist doch das vom Beschuldigten geschilderte "Hervorkramen" und Aufklappen des Messers aus dem Portemonnaie während er am Boden lag und dabei angeblich noch vom Privatkläger traktiert wurde, als völlig lebensfremd zu taxieren (vgl. Urk. 60 S. 29 und S. 32 f.). Der Privatkläger schilderte denn auch, dass der Beschuldigte das Messer bereits unmittelbar nach dem zu-Bodengehen in der Hand hatte bzw. ihn damit attackierte (vgl. Urk. 4/1 S. 4 oben; Urk. 4/3 S. 11 unten, S. 13 oben und S. 14 oben). Dass der Beschuldigte das Messer also griff- und einsatzbereit hatte und nicht zögerte, es im Rahmen des Überfalls auf den Privatkläger auch einzusetzen, spricht dafür, dass er bereits im Vorfeld damit kalkulierte, dieses bei allfälliger Gegenwehr des Privatklägers zur Beutesicherung bzw. Durchsetzung seiner Diebstahlsabsichten zu verwenden. Für diese Annahme spricht denn auch der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen der zeitweiligen "Rückeroberung" der Beute durch den Privatkläger und dem Messereinsatz des Beschuldigten (vgl. Urk. 4/3 S. 11 unten). Angesichts des erstellten Vor-

- 16 - gehens des Beschuldigten besteht jedenfalls kein Grund zur Annahme, dass er die Beute zurückgelassen hätte, wenn der Privatkläger aufgrund des Messers seine Gegenwehr eingestellt und von der Beute abgelassen hätte. Schliesslich ist die Vorinstanz insofern zu korrigieren, als sie davon ausgeht, es lasse sich nicht erstellen, dass die rechtsmedizinisch festgestellten Knochenbrüche im Gesicht des Privatklägers einen Zusammenhang zum eingeklagten Vorfall aufwiesen, zumal der Privatkläger ausgesagt habe, dass diese möglicherweise von einem früheren Arbeitsunfall stammten (Urk. 60 S. 9 f.). Die

vorliegenden Arztberichte führen die unmittelbar nach dem Vorfall im Notfall des USZ festgestellte "multiple Frakturen des Sinus maxillaris links (Nasennebenhöhle) mit Hämatom (Bluterguss)" bzw. "nicht dislozierte Fraktur der medialen Wand des linken Sinus maxillaris" sowie "Verdacht auf gering dislozierte Fraktur der Facies anterior" ohne Weiteres auf die vom Privatkläger angegebenen "multiple Schläge ins Mittelgesicht" und "oberflächliche Messerstiche im Gesicht" zurück (Urk. 7/5 S. 1 und Urk. 7/6 S. 1). Auch wenn sich das IRM-Gutachten nicht explizit zur Entstehungsweise dieser Verletzungen äusserte, ergeben sich daraus auch keinerlei Vorbehalte zur Einschätzung der behandelnden Ärzte des USZ (Urk. 9/11 S. 6). Daran ändert nichts, dass der Privatkläger im Rahmen einer Einvernahme auf Vorhalt der vorgenannten ärztlichen Befunde ausführte: "Er [= der Beschuldigte] hat mich nur mit dem Messer angegriffen. Wenn es Brüche gegeben hat, dann war das von vorher." Sowie: "Das ist vielleicht bei der Arbeit passiert. Ich hatte da einen Unfall. Da ist Eisen auf mich gefallen (zeigt auf sein linkes Handgelenk)." Dies sei ca. vier Monate vor dem eingeklagten Vorfall passiert (Urk. 4/5 S. 7 f.). Der Privatkläger brachte den Begriff "(Knochen-)Bruch" somit offenkundig mit einer mehrere Monate zuvor am Handgelenk erlittenen Verletzung in Verbindung, was in keinem Zusammenhang mit den vorgenannten ärztlichen Feststellungen steht. Es handelt sich somit eindeutig um ein (sprachliches) Missverständnis. Hinzu kommt, dass die vorliegend erfolgten Stich-Schläge des Beschuldigten mit einem Stahlmesser gegen das Gesicht des Privatklägers offensichtlich geeignet waren, Frakturen der sensiblen Knochenstrukturen im Gesicht zu verursachen.

- 17 -

E. 2.7

In strafrechtlicher Hinsicht offen gelassen werden kann der genaue Umfang des Deliktsguts, insbesondere ob der Privatkläger neben den sichergestellten Goldketten auch noch diverse Anhänger trug, die im Zuge des Vorfalls "verschwunden" sind (vgl. dazu nachfolgend E. VI./2.4.1 ff.), kommt dem doch weder für die rechtliche Würdigung noch für die Strafzumessung relevante Bedeutung zu. Angesichts dessen, dass der Beschuldigte unmittelbar nach dem Vorfall verhaftet wurde und am Tatort eine ausführliche polizeiliche Spurensicherung erfolgte (vgl. Urk. 10/1 S. 2), bei der die fraglichen Anhänger jedoch nicht sichergestellt werden konnten, und sich auch ansonsten keine Hinweise auf den Verbleib dieser Anhänger in den Akten finden (vgl. etwa Urk. 2/2 ff., Urk. 10/5, Urk. 11/9, Urk. 15/15, Urk. 15/18 und Urk. 15/19), kann jedenfalls "in dubio pro reo" nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte mit dem Verschwinden dieser Anhänger etwas zu tun hatte.

E. 2.8

Schliesslich hat die Vorinstanz die Einwände der Verteidigung bezüglich angeblicher "Aussagenbeeinflussung" und "Beweisvereitelung" (vgl. Urk. 48 S. 3 ff.; Urk. 85 S. 3 ff.) bereits mit zutreffender Begründung widerlegt (Urk. 60 S. 19 f. und S. 31). Darauf kann ohne Weiteres verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass die von der Verteidigung gerügte Protokollnotiz der freien Beweiswürdigung unterliegt, wobei festzustellen ist, dass der Privatkläger offensichtlich Mühe bekundete, die Auseinandersetzung zu beschreiben, weshalb die in der Protokollnotiz festgehaltene Diskussion darüber entstand, wie seine Aussagen zu Protokoll zu nehmen waren. Ein unzulässiges Einwirken seitens des befragenden Polizeibeamten oder ein Diktieren seitens

des Privatklägervertreters kann daraus jedoch nicht gefolgert werden. Betreffend die geltend gemachte Beweisvereitelung im Zusammenhang mit den Videoaufzeichnungen der VBZ ist ergänzend festzuhalten, dass diese nicht das Kerngeschehen betreffen und die Ausführungen des Privatklägers nicht als unglaubhaft erscheinen liessen, zumal der Beschuldigte selbst keine näheren Ausführungen zu den von ihm vorgebrachten (nonverbalen) Provokationen während der Busfahrt machen konnte.

E. 2.9

Zusammenfassend ist der (relevante) objektive Anklagesachverhalt (Urk. 27 S. 2 f.) somit vollumfänglich erstellt. Ob bzw. mit welchem Vorsatz der

- 18 - Beschuldigte handelte, ist im Rahmen der folgenden rechtlichen Würdigung zu erörtern. 3.1.1 Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung führte die Staatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung aus, der Beschuldigte habe das Messer des Raubes wegen eingesetzt, mithin um die Goldketten des Privatklägers zu erlangen bzw. zu sichern und seinen Raub erfolgreich durchführen und anschliessend mit der Beute flüchten zu können. Es handle sich sodann auch nicht um zwei voneinander abzugrenzende Tatentschlüsse. Vielmehr handle es sich um einen Tatentschluss, wobei sich der Raub nicht nur auf den Grundtatbestand beschränkt habe, sondern auch auf die Qualifikation im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 StGB, da das Vorgehen des Beschuldigten besonders gefährlich gewesen sei. Dass der Beschuldigte den Privatkläger tatsächlich habe töten wollen bzw. seinen Tod in Kauf genommen habe, sei eine innere Tatsache, welche dem Beschuldigten nicht leichtfertig vorgeworfen werden dürfe, weshalb ein Tötungsvorsatz nicht nachgewiesen werden könne (Urk. 88 S. 3). 3.1.2 Der Privatklägervertreter führte hinsichtlich der rechtlichen Würdigung aus, bei der Kopfreion handle es sich um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers und Kopfverletzungen könnten gravierende Folgen, namentlich auch den Tod, nach sich ziehen. Der Beschuldigte habe gewusst bzw. zumindest in Kauf genommen, dass durch das wahllose Einstechen ins Gesicht des Privatklägers dessen Schläfenschlagader und/oder die lebenswichtigen Halsschlagadern hätten verletzt werden können. In beiden Fällen hätte nicht nur eine unmittelbare Lebensgefahr für den Privatkläger gedroht, sondern dessen Tod (Urk. 86 S. 15 f.). Es sei lediglich dem Zufall zu verdanken, dass der Privatkläger "nur" die genannten Verletzungen inklusive der bleibenden Narben erlitten habe, zumal im Rahmen des dynamischen Tatgeschehens die Intensität der entstehenden Verletzungen weder dosier- noch kontrollierbar gewesen sei und der Beschuldigte nach eigenen Angaben nicht gesehen habe, wo er mit dem Messer eingestochen habe. Dies umso mehr, als der Beschuldigte unter der Wirkung von Alkohol und Kokain gestanden habe (Urk. 86 S. 16). Das Risiko des Todeseintritts müsse daher als derart hoch und konkret eingestuft werden, dass sich dem Be-

- 19 - schuldigten bei seiner Vorgehensweise dieses Risiko als derart wahrscheinlich aufgedrängt haben müsse, dass sein Verhalten als Inkaufnahme desselben gewertet werden müsse. Somit sei der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Indem er mit dem mitgeführten Messer unzählige Male auf das Gesicht des Privatklägers eingestochen habe, sei darüber hinaus der Tatbestand des qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 und Ziff. 3 Abs. 3 StGB erfüllt. Eventualiter sei der Beschuldigte angesichts des Ausgeführten des versuchten qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 140 Ziff. 4 und Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen

(Urk. 86 S. 17 f.). 3.1.3 Die Verteidigung hingegen führte zur rechtlichen Würdigung ergänzend zu ihren Ausführungen vor Vorinstanz aus, der Beschuldigte habe nach eigenen Aussagen auf dem Rücken liegend ungezielte Stichbewegungen ausgeführt, nachdem der Privatkläger einen Stein behändigt und ihm mindestens fünfmal auf den Kopf geschlagen habe. Bei dieser Sachlage lasse sich kein Vorsatz oder Eventualvorsatz auf Tötung erstellen (Urk. 85 S. 9).

E. 3

Am 6. August 2025 wurden die Parteien auf den 27. Januar 2026 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 71).

E. 3.1

Das Honorar des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ ist gestützt auf die eingereichte Honorarnote unter Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung (Urk. 83/2; Prot. II S. 6 und 27) auf Fr. 6'340.30 (inkl. MwSt.) festzusetzen.

E. 3.2

Das Honorar des unentgeltlichen Geschädigtenvertreters Rechtsanwalt Dr. iur. Y. _____ ist gestützt auf die eingereichte Honorarnote (Urk. 87) auf Fr. 6'603.70 (inkl. MwSt.) festzusetzen. Es wird beschlossen:

E. 3.3

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung von Genugtuungsansprüchen kann ohne Weiteres auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 S. 53).

E. 3.4

Der Privatkläger machte in seiner Eingabe gemäss Art. 123 Abs. 2 StPO namentlich geltend, dass die brutale Attacke des Beschuldigten – welche der Privatkläger als lebensbedrohlich empfunden habe – bei ihm Narben im Gesicht hinterlassen habe, welche ihn ein Leben lang an den Vorfall erinnern würden. Zudem leide er seither unter Sehproblemen sowie lange Zeit auch unter Kopfschmerzen. Hinzu kämen gravierende psychische Folgen wie Angstzustände im öffentlichen Raum und sozialer Rückzug. Insgesamt sei der Privatkläger durch die Attacke des Beschuldigten in seinem Wohlbefinden schwer beeinträchtigt worden (Urk. 35 S. 6 ff.). Der Beschuldigte bestritt diese Ausführungen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im Rahmen von Art. 124 Abs. 2 StPO dahingehend, dass keine ärztlichen Berichte vorliegen würden, welche die geltend gemachten Sehprobleme und Kopfschmerzen als Folge des Vorfalls belegen würden. Die vom Privatkläger behaupteten psychischen Folgen seien unglaubhaft, zumal er selbst gegen den Beschuldigten massiv gewalttätig geworden sei und zudem eine Vorstrafe wegen häuslicher Gewalt gegen seine Ehefrau aufweise (Urk. 48 S. 16 f.).

E. 3.5

Wie bereits ausgeführt, erlitt der Privatkläger durch den unprovokierten, überraschenden Überfall des Beschuldigten auf offener Strasse von hinten sowie die anschliessenden Messerstiche in sein Gesicht, welche vom Privatkläger nachvollziehbar als lebensbedrohlich empfunden wurden, mehrere Schnittverletzungen, Knochenbrüche an der Kieferhöhle, Weichteileinblutungen sowie diverse Schürfwunden und Prellungen, die eine spitalärztliche Versorgung erforderten sowie eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit nach

sich zogen und Gesichtsnarben hinterliessen. Die Verteidigung wendet zwar zu Recht ein, dass die vom Privatkläger geltend gemachten anhaltenden Sehprobleme und Kopfschmerzen sowie die psy-

- 36 - chischen Beeinträchtigungen als Folge des anklagegegenständlichen Vorfalls nicht ärztlich dokumentiert sind und daher bei der Bemessung der Genugtuung nicht berücksichtigt werden können. Hingegen ist auch ohne entsprechende Therapieberichte durchaus nachvollziehbar und glaubhaft, dass der vom Privatkläger unvermittelt erlittene, durchaus als brutal zu bezeichnende Angriff des Beschuldigten zu nachhaltigen Angstzuständen und sozialem Rückzug führte, zumal der Privatkläger um sein Leben fürchten musste. Daran ändert nichts, dass der Privatkläger selbst gewalttätig wurde (um sich gegen die Messerstiche zu wehren). Dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat, vermag das hier massgebende zivilrechtliche Verschulden sodann nicht weiter zu erhöhen (aber auch nicht zu reduzieren).

E. 3.6

Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger eine angemessene Genugtuung von Fr. 6'000.–, zzgl. 5 % Zins seit 19. August 2023 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren des Privatklägers abzuweisen. VII. Kostenfolgen 1. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Disp.-Ziff. 10 und 11) ist ausgangsgemäss sowie unter Hinweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen hierzu (Urk. 60 S. 56 f.) zu bestätigen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Untertiegen der Parteien verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich unterliegt, wogegen die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger mehrheitlich obsiegen, rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft – dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 StPO bleibt vorbehalten.

- 37 -

E. 4

Mit Beschluss vom 7. November 2025 wurde – in Gutheissung eines entsprechenden Antrags des Privatklägers (vgl. Urk. 62 S. 3 ff.) – der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Änderung der Anklage im Hinblick auf den Vorwurf einer versuchten vorsätzlichen Tötung gegeben (Urk. 73). Am 25. November 2025 reichte die Staatsanwaltschaft dem Gericht eine entsprechende Anklageergänzung ein (Urk. 75). Mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 wurde diese dem Beschuldigten und dem Privatkläger zur Kenntnis gebracht und es wurde den Par-

- 7 - teien mitgeteilt, dass somit an der Berufungsverhandlung neu auch über den Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB verhandelt werde (Urk. 76/1-2).

E. 4.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann vorab auf die Zusammenfassung der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk.

60 S. 48 f.). An der Berufungsverhandlung ergab sich neu, dass der Beschuldigte in einer Wohngemeinschaft und nicht mehr in einer Partnerschaft lebt. Ausserdem ist er nicht mehr auf die finanzielle Unterstützung durch seine Schwester angewiesen (Prot. II S. 11 f.). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten resultieren letztlich weder Straferhöhungs- noch -minderungsgründe.

E. 4.2

Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (vgl. Urk. 81), was strafzumessungsneutral zu bewerten ist.

E. 4.3

Ein positives Nachtatverhalten des Beschuldigten (Geständnis, Reue, Wiedergutmachung etc.), welches eine relevante Strafminderung erlauben würde, ist nicht ersichtlich. 5. Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von vier Jahren zu bestrafen, wovon 80 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind (vgl. Urk. 60 S. 45; Art. 51 StGB). Ein bedingter oder teilbedingter Vollzug fällt bei dieser Strafhöhe bereits von Gesetzes wegen ausser Betracht (vgl. Art. 42 f. StGB e contrario). Die ausgefallte Freiheitsstrafe ist demnach zu vollziehen. V. Landesverweisung / SIS-Ausschreibung 1. Die Vorinstanz ordnete eine obligatorische Landesverweisung des Beschuldigten gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB für die Dauer von fünf Jahren sowie die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS an, wobei eine Begründung für Letzteres im Urteil fehlt (vgl. Urk. 60 S. 47 ff.).

E. 5

Am 20. Januar 2026 wurde vom Gericht sodann von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 81).

E. 6

(Beschlagnahmen) und 9 (Kostenfestsetzung) des vorinstanzlichen Urteils, was vorweg mittels Beschluss festzustellen ist. In allen übrigen Punkten ist das angefochtene Urteil im Berufungsverfahren zu überprüfen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.